

vorgetragenen Gesuche der getreuen Stände hinsichtlich des Ankaufs der vom Hüttenrauche betroffenen Grundstücke, sowie hinsichtlich der Ermittlung und Vergütung der durch den Hüttenrauch entstandenen Schäden wird entsprechende Berücksichtigung zu Theil werden.

11. Anlangend die Beschwerde des Rittergutsbesizers von Quersurth und Genossen, das Verladen von Braunkohlen in den Kohlenwerken von Schmedwitz etc. betreffend, so wird die Regierung in Erwägung ziehen, in welcher Weise dem in der Ständischen Schrift vom 27. Mai dieses Jahres gestellten Antrage zu entsprechen sein werde.

12. Der in der Ständischen Schrift vom 18. April dieses Jahres gestellte Antrag bezüglich der Ausübung der Naturheilkunde,

13. die in Folge der Petition des Gemeindevorstands Friedrich August Scheffler zu Beiersfeld bezüglich der Anwendbarkeit der Bestimmungen im letzten Absatze von § 51 und § 47 des Gewerbegesetzes zum Zwecke der Handhabung einer polizeilichen Controle beim Brodverkaufe abgegebenen Erklärungen,

14. die Beschwerde mehrerer Einwohner von Leutzsch, das Verfahren wegen der ihren Grundstücken durch den Viaduct der Thüringischen Eisenbahn drohenden Schäden betreffend, und

15. die mittelst Ständischer Schrift vom 26. Mai dieses Jahres an Uns gelangte Petition des Gemeindevorstands Barth zu Eylau, das Halten von Tagewächtern betreffend,

werden in Erwägung gezogen werden.

16. Von der Ermächtigung, welche ständischer Seits zu Erledigung der Petition des Vorstands des Sächsischen Städtetags, die Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über Militärleistungen betreffend, der Staatsregierung dahin ertheilt worden ist, aus den Beständen des mobilen Staatsvermögens dem Kriegsministerium nach Bedarf einen Capitalvorschuß bis zur Höhe von 1,400,000 Thlr. zu dem in dem bezüglichen Beschlusse näher angegebenen Zwecke und unter den ebendasselbst ausgedrückten Voraussetzungen zu gewähren, wird Gebrauch gemacht werden.

17. Inwieweit dem Antrage, welcher aus Anlaß der Petition einer Anzahl Gemeinden der Gerichtsamtsbezirke Zittau und Reichenau, Militärleistungen in Kriegszeiten betreffend, an die Staatsregierung gerichtet worden ist, in erfolgreicher Weise entsprochen werden könne, soll in ernstliche Erwägung gezogen werden.

18. Die auf die Behandlung und Beerdigung der Leichname von Selbstmördern bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen sollen unter thunlichster Berücksichtigung